



**Eckpunkte  
des Bundesministeriums der Justiz  
zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und  
zur Einführung von Commercial Courts**

Januar 2023

Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition ist auf Seite 106 vorgesehen:

„Wir ermöglichen englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten.“

### **I. Aktuelle Situation**

Derzeit gibt es nur begrenzte Möglichkeiten, einen zivilrechtlichen Wirtschaftsstreit vor einem deutschen Gericht in englischer Sprache zu führen. Wenn alle Beteiligten auf Englisch verhandeln wollen, kann zwar auf einen Dolmetscher verzichtet werden. Die Klageschrift muss aber in deutscher Sprache eingereicht werden und die Parteien haben keinen Anspruch auf die Einreichung englischsprachiger Urkunden. Auch gerichtliche Entscheidungen müssen immer in deutscher Sprache verfasst werden.

Für große Wirtschaftsstreitigkeiten bietet die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland insgesamt nur eingeschränkt zeitgemäße Verfahrensmöglichkeiten an. In der Folge werden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt.

### **II. Zielsetzung**

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wollen wir den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig stärken. Parteien von Handelsstreitigkeiten sollen Verfahren künftig vollständig in englischer Sprache führen können. Außerdem wollen wir den Parteien von großen Wirtschaftsstreitigkeiten ein attraktives Gesamtpaket für das Verfahren anbieten und können insoweit auf wertvollen Vorarbeiten der Länder aufbauen. Damit wollen wir uns dem Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten stellen, wie es sie etwa in London, Singapur, Paris und Amsterdam gibt. Insbesondere Unternehmen mit starker Exportorientierung werden davon profitieren. Insgesamt wollen wir ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren anbieten. Der Gerichtsstandort Deutschland soll dadurch auch international an Anerkennung und

Sichtbarkeit gewinnen und die notwendige Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftsrechts soll gestärkt werden.

### **III. Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts**

#### **1. Verfahren in englischer Sprache vor den Landgerichten**

- Die Länder sollen vorsehen können, dass bestimmte Handelsstreitigkeiten an ausgewählten Landgerichten umfassend in der englischen Sprache geführt werden können. Die Parteien müssen sich dazu über die Verfahrenssprache Englisch einig sein und es muss für die Wahl dieser Sprache einen sachlichen Grund geben. Das Verfahren, einschließlich der Entscheidung, soll dann vollständig in der englischen Sprache geführt werden.
- Gleiches soll auch für Berufungen und Beschwerden gegen diese landgerichtlichen Entscheidungen gelten, die sodann auch vor dem jeweils zuständigen Senat des Oberlandesgerichts in der englischen Sprache verhandelt werden können.
- Der Instanzenzug vom Landgericht zum Oberlandesgericht soll grundsätzlich unverändert bleiben. Allerdings erhalten Länder die Möglichkeit einer Konzentration der Berufung bzw. Beschwerde vom Landgericht zu speziellen Senaten bei den Oberlandesgerichten („Commercial Courts“, dazu unten 2.).
- Kooperationen zwischen den Ländern für gemeinsame englischsprachige Kammern sollen möglich sein.

#### **2. „Commercial Courts“ bei den Oberlandesgerichten**

- Die Länder sollen für große Handelssachen erstinstanzliche Spezialsenate bei ihren Oberlandesgerichten einrichten dürfen („Commercial Courts“).
- Soweit der Streitwert eines Rechtsstreits eine bestimmte Schwelle, etwa von einer Million Euro, erreicht oder überschreitet, soll die direkte Anrufung des Commercial Courts möglich sein, wenn alle Parteien einverstanden sind. Damit kann die Ebene des Landgerichts übersprungen werden.
- Wenn die Parteien das Verfahren in englischer Sprache führen wollen, soll dies auch für die Verfahren vor dem Commercial Court möglich sein, wenn ein sachlicher Grund für die Verfahrenssprache Englisch besteht.
- Für die Verfahren vor den Commercial Courts soll zudem die Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet werden, wie es bereits aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannt ist. Das Wortprotokoll können die Parteien bereits in der Verhandlung mitlesen.

- Die Commercial Courts sollen mit spezialisierten Richterinnen und Richtern besetzt werden, die über sehr gute Sprachkompetenzen verfügen und Zugriff auf moderne technische Ausstattung in den Gerichten haben sollen.
- Kooperationen der Länder für gemeinsame Commercial Courts sollen ermöglicht werden.
- Die Kosten für Verfahren vor den Commercial Courts sollen den Kosten für Verfahren vor den Oberlandesgerichten entsprechen.

### **3. Revision zum Bundesgerichtshof**

- Gegen eine Entscheidung der Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) eröffnet sein. Eine umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache soll – im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat des BGH – auch in der Revision möglich sein, wenn das Verfahren vor dem Commercial Court in englischer Sprache geführt wurde.

### **4. Übersetzung, Geschäftsgeheimnisse, Öffentlichkeit**

- Zur Ermöglichung der Vollstreckung und zur Unterstützung der Rechtsfortbildung sollen die englischsprachigen Entscheidungen der Landgerichte, der Commercial Courts und des BGH in die deutsche Sprache übersetzt und veröffentlicht werden.
- Geschäftsgeheimnisse sollen künftig umfassender als bislang im Zivilprozess geschützt werden. Dazu sollen die Verfahrensregelungen nach dem Geschäftsgeheimnisschutzgesetz auf den gesamten Zivilprozess ausgeweitet werden. Bislang können die Gerichte die Öffentlichkeit für die Verhandlung (oder für einen Teil davon) ausschließen, wenn ein wichtiges Geschäftsgeheimnis zur Sprache kommt. Künftig soll der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereits auf den Zeitpunkt der Klageerhebung vorverlegt werden. Die als geheimhaltungsbedürftig eingestuft Informationen sollen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nicht genutzt oder offengelegt werden dürfen.

### **5. Videoverhandlungen**

- Das Bundesministerium der Justiz hat bereits einen Referentenentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vorgelegt. Damit sollen die bestehenden zivilprozessualen Regelungen zur Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen noch flexibler und praxistauglicher gestaltet werden. Auch in Verfahren vor den Commercial Courts wird der Einsatz von Videokonferenztechnik damit gestärkt werden.